

Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld e. V.“ (kurz „Freundeskreis GSH“). Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Hollfeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gesamtschule Hollfeld zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Außerdem fördert er die Gesamtschule Hollfeld

1. durch Zusammenfassung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie aller Freunde der Staatlichen Gesamtschule zum gemeinsamen Handeln für deren Wohl und zur Pflege ihrer Schultradition;
2. durch die Unterstützung der Staatlichen Gesamtschule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags;
3. durch die Zusammenarbeit mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern und weiteren außerschulischen Partnern mit dem Ziel, den derzeitigen Schülerinnen und Schülern Einblicke in verschiedene Berufsbilder zu verschaffen und ihnen weitere Lern- und Lebenserfahrungen zu eröffnen;
4. durch die Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler mittels Bereitstellung von Lernmitteln oder finanziellen Zuwendungen; durch Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, soweit deren Anschaffung über die Pflichten oder Möglichkeiten des Sachaufwandträgers hinausgeht; durch besondere Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat der Staatlichen Gesamtschule.

Damit wird sichergestellt,

1. dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung verfolgt;
2. dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt;
3. dass die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und dass die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
4. dass bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Aufwendungen, die ehrenamtlichen Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, werden angemessen erstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, wobei nach der zweiten Aufforderung eine Frist von einem Monat eingeräumt wird, oder wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist in letzterem Fall dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, Einspruch zu erheben, dieser ist in der Mitgliederversammlung vorzubringen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig erhoben worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Vermögen des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden)

Der Verein finanziert seine laufenden Geschäfte und seine im Sinne des § 2 durchzuführenden Aufgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Spenden. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr bestimmt. Dieser Jahresmindestbetrag ist jeweils am 1. Oktober fällig. Schüler, Studierende und Auszubildende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer von sich aus ein bisher noch nicht im Vorstand tätiges Vereinsmitglied hinzu. In diesem Fall kann der Vorstand aus seinen Reihen die Ämter neu verteilen. Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende kann Ausgaben bis zur Höhe von 500 € eigenverantwortlich tätigen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Für Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist an die Empfehlungen des erweiterten Vorstandes gebunden, soweit er nicht Gegengründe geltend machen kann, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck erstellt er eine Geschäftsordnung. Im Einzelnen obliegen dem Vorstand

1. die Einberufung des erweiterten Vorstandes;
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
3. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben über das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung;
5. die Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Geschäftsjahres zur Verlesung in der Mitgliederversammlung;
6. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
7. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und vier Beiräten. Ein Beirat soll dem Elternbeirat, ein weiterer dem Lehrerkollegium angehören. Die Beiräte werden mit den Vorstandsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet einer der Beiräte vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer von sich aus ein bisher noch nicht im erweiterten Vorstand tätiges Vereinsmitglied hinzu. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen die Vertreter der SMV eingeladen werden. Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung hat in jedem Fall das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere

- a) bei der Verwaltung des Vereinsvermögens und
- b) bei der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten, wobei eine spätere Billigung durch die Mitgliederversammlung erfolgen soll.

Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Er muss außerdem zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies wünschen. Der Mitteilung einer Tageszeitung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der erweiterte Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eine solche für notwendig hält, außerdem, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch öffentliche

Bekanntmachung in den örtlichen Ausgaben des Nordbayerischen Kurier und des Gemeindeblattes einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung in den Tageszeitungen folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Niederschriften des Jahresberichts und des Kassenberichts;
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands, der Beiräte sowie der beiden Kassenprüfer;
3. Beschlussfassung über Anträge; Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrags;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds;
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahl der Beiräte und der beiden Kassenprüfer und die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es wünscht, müssen die Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden. Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt werden. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen worden ist. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren eventuellen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

§ 11 Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und dann von zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an den Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld als Sachaufwandsträger zur zusätzlichen außeretatmäßigen Verwendung für die Staatliche Gesamtschule Hollfeld.